

Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Gaststätten in der Stadt Konstanz

Die Stadt Konstanz erlässt aufgrund von § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) in Verbindung mit § 5 Absätze 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Das Rauchen und Bereitstellen von Shishas (=mit Kohle oder anderen Materialien befeuerte Wasserpfeifen) wird in Betriebsräumen von Gaststätten untersagt. Die Untersagung gilt auch für die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Materialien für den Betrieb von Shishas.
2. Ausgenommen vom grundsätzlichen Verbot nach Ziffer 1 sind Gaststätten, in denen die nachfolgenden Anforderungen der Ziffern 2.1 bis 2.8 eingehalten und umgesetzt werden.
 - 2.1. Durch eine fachgerecht installierte **mechanische Gastraumbe- und -entlüftung** ist sicherzustellen, dass eine Kohlenstoffmonoxid (CO)-Konzentration von 20 parts per million (ppm) nicht überschritten wird. Dabei muss die Lüftungsanlage so beschaffen und dimensioniert sein, dass diese pro brennender Shisha **200 m³ Luft pro Stunde** (200 m³/h) nach außen befördert. Die Leistungsfähigkeit der Be- und Entlüftungsanlage und ihre fachgerechte Installation unter Berücksichtigung der dafür einschlägigen Anforderungen nach § 30 der Landesbauordnung (LBO) sind vor Aufnahme des Shisha-Betriebs mittels eines schriftlichen Nachweises einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person gegenüber dem Bürgeramt der Stadt Konstanz, Ordnungsbehörde zu belegen.
 - 2.2. Sowohl der Kohleanzündbereich, als auch die zum Rauchen bestimmten Gasträume sind mit funktionsfähigen **CO-Warmmeldern**, die der DIN EN 50291-1 entsprechen, auszustatten, wobei je 25 m² Fläche ein Warmmelder anzubringen ist. Die Warmmelder sind fortlaufend betriebsbereit zu halten und mindestens im wöchentlichen Abstand auf ihre Funktionsfähigkeit (Batterieversorgung) hin zu überprüfen. Eine Ausfertigung der Montage- und Betriebs-



anleitung der CO-Warnmelder ist im Betrieb vorzuhalten und Vertretern von Behörden oder Polizei auf Verlangen vorzulegen

- 2.3. Beim Anschlagen eines CO-Warnmelders sind sofort sämtliche Shishas bzw. alle glühenden Kohlen und alles glühende organische Material zu löschen. Außerdem sind alle Fenster und Türen zu öffnen und die betroffenen Räume so lange zu lüften, bis die CO-Konzentration wieder unterhalb des auslösenden Grenzwerts von 20 ppm liegt. Außerdem ist das Lokal zu räumen, alle Gäste haben sich unverzüglich ins Freie zu begeben. Jedes Anschlagen eines Warnmelders ist mit Datum und Uhrzeit schriftlich zu dokumentieren.
- 2.4. Der Anzündbereich für die Kohlen ist mit einem fachgerecht installierten **Rauchabzug** auszustatten. Der Rauchabzug ist während des Anzündvorgangs sowie während der Lagerung der glühenden Kohlen stets in Betrieb zu gründen. Die fachgerechte Installation unter Berücksichtigung der dafür einschlägigen Anforderungen nach § 30 LBO und die Funktionsfähigkeit der Rauchabzugsanlage ist vor Aufnahme des Shisha-Betriebs mittels eines schriftlichen Nachweises einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person gegenüber dem Bürgeramt der Stadt Konstanz, Ordnungsbehörde zu belegen.
- 2.5. Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein **Feuerlöscher** der Größe III der Brandklasse A vorzuhalten. Feuerlöscher müssen regelmäßig (alle zwei Jahre) fachmännisch gewartet bzw. ausgetauscht werden (siehe Prüfplakette auf dem Löschmittelbehälter).
- 2.6. Der Umgang mit offenem Feuer bzw. glühenden Kohlen ist nur auf einer **feuerfesten und standsicheren Unterlage** und in sicherem Abstand zu brennbaren Materialien und elektrischen Installationen vorzunehmen. Beim Anzünden der Kohlen darf kein Funkenflug über diese Unterlage hinaus entstehen.
- 2.7. Sämtliche Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen und einen dicht schließenden Deckel oder eine selbstlöschende Funktion haben.
- 2.8. An der Eingangstüre zur Gaststätte ist ein deutlich sichtbares Hinweisschild mit folgendem Inhalt anzubringen:

„Achtung! In diesem Lokal werden Shishas konsumiert. Hierbei entsteht Kohlenstoffmonoxid (CO). Dadurch können erhebliche Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere für Schwangere und Personen mit Herz- Kreislauf-Erkrankungen. Zutritt für Personen unter 18 Jahren nicht gestattet“.



Alternativ kann auch ein anders formulierter Text gleichen Inhalts verwendet werden.

3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung der unter den Ziffern 1 und 2 genannten Entscheidungen wird dem verantwortlichen Gastwirt die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 € angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz als bekanntgegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Gaststätten der Stadt Konstanz vom 29.11.2018 außer Kraft.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Bürgeramt der Stadt Konstanz, Ordnungsbehörde, Untere Laube 24, 78462 Konstanz zu den Sprechzeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr/Mittwoch zusätzlich 14.00-17.00 Uhr) in Zimmer 1.04 eingesehen oder auf elektronischem Weg per Mail unter Gewerbe@Konstanz.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78462 Konstanz oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg, eingelegt werden.

Konstanz, den 15.10.24

Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 22.10.2024